

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom bis erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2011 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf über die 1. Änderung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Picher der Gemeinde Picher hat in der Zeit vom 23.03.2011 bis 26.04.2011 im Amt Hagenow - Land Bahnhofsstraße 25, 19230 Hagenow, Bauamt, während der Dienststunden

Mo 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Di 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

- zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.
4. Die öffentliche Auslegung ist im *Bayernanzeiger* am 11.03.2011 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

31.5.2011



Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2, BauGB am 25.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 1. Änderung der Satzung wurde am 25.05.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 25.05.2011 von der Gemeindevertretung gebilligt.
7. Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Picher über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Picher wird hiermit ausgeteilt.
8. Der Beschluss der 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 10.06.2011 gemäß Hauptsatzung im *Hagenow anzeiger* bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 10.06.2011 in Kraft getreten.

31.5.2011



Der Bürgermeister

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Picher über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Picher nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB



Die rot markierten Darstellungen und Texte stellen die 1. Änderung dar

Planzeichenerklärung
Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
- Herausnahme rechtskräftiger räumlicher Geltungsbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Ergänzungsfläche
- Kennzeichnung der Bereiche, für die ehemals § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG galt
- Gemeinbedarfsfläche
- Grünflächen
- Wasserflächen
- Friedhof
- Kirche
- Feuerwehr
- Darstellungen ohne Normcharakter
- Landwirtschaftliche Betriebe
- vorhandene Wohn- / Nebengebäude
- Verkehrsfläche
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Bemaßung
- Nachrichtliche Übernahmen
- Denkmal
- Bodendenkmal
- Elektroleitung

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Picher über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Picher nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 4 G vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.2011 folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Picher, Ortsteil Picher erlassen:

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Picher umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte ersichtlichen Darstellung festgesetzt wurde.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2
Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
- (1) Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- (2) Hauptgebäude entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen dürfen nur traufseitig zur Straße errichtet werden.

- § 3
Naturschutzbezogene Festsetzungen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a und mit § 9 Abs. 1a BauGB
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Ergänzungsflächen zu realisieren:
- (1) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist je 50 m² versiegelter Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke bis zu 25 m Länge zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Pflanzungen auf den privaten Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern durchzuführen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Picher, 31.05.2011

Der Bürgermeister

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Mai 2011
Planungsstand	Datum:

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Picher über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Picher nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Kartengrundlage:	Auftragnehmer:
Scan der rechtskräftigen Abrundungssatzung der Gemeinde Picher für den Ortsteil Picher	
Maßstab 1: 4000	Zeichner:
Maßstab: 1: 4000	